

VORDRUCK FÜR DAS EINREICHEN EINER ANFRAGE  
ZUR SCHRIFTLICHEN BEANTWORTUNG (Artikel 130)**Bitte nur einen Adressaten angeben:**

PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN RATES  RAT

VIZEPRÄSIDENTIN / HOHE VERTRETERIN  KOMMISSION

Anfrage mit Vorrang 

FRAGESTELLER: Pascal Arimont

BETRIFFT: Baukindergeld als Zuschuss für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand  
(genau anzugeben)

TEXT:

Seit dem 18. September 2018 kann in Deutschland das so genannte Baukindergeld beantragt werden. Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland. Einen Antrag stellen kann jede natürliche Person, die (Mit-)Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum geworden ist und die selbst kindergeldberechtigt ist oder mit der kindergeldberechtigten Person in einem Haushalt lebt und in deren Haushalt mindestens ein Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt und deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind nicht überschreitet. Das Baukindergeld wird als Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr über maximal 10 Jahre gewährt.

Ist die Kommission der Ansicht, dass es sich bei einer solchen Zulage um soziale und/oder steuerliche Vergünstigungen gemäß der Verordnung 492/2011 (Artikel 7, Absatz 2) handelt?

Hätte demnach ein in Deutschland erwerbstätiger Grenzarbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist, in dem sich seine Wohnung befindet, ebenfalls Anrecht auf diese Vergünstigung?

Unterschrift(en):



Datum: 25.09.2018

DE  
E-004806/2018  
Antwort von Marianne Thyssen  
im Namen der Europäischen Kommission  
(19.2.2019)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf eine Regelung, die im Auftrag der deutschen Bundesregierung von der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau umgesetzt wird, um Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern Zuschüsse für den Bau oder den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum zu gewähren. Um dieses Baukindergeld erhalten zu können, müssen die Begünstigten in Deutschland kindergeldberechtigt sein.

Da das Ziel des Zuschusses darin besteht, Familien den Erwerb von Wohneigentum zu erleichtern, kann diese Regelung entweder als soziale Vergünstigung im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder als Vergünstigung hinsichtlich einer Wohnung im Sinne des Artikels 9 dieser Verordnung angesehen werden.

Die Kommission prüft derzeit, ob diese Bestimmungen zulassen, dass Grenzgängern dieser Zuschuss nur für in Deutschland gelegene Immobilien gewährt wird.

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
an die Kommission**  
Artikel 138 der Geschäftsordnung  
**Pascal Arimont (EPP)**

Betrifft: Baukindergeld als Zuschuss für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand

In ihrer Antwort auf meine parlamentarische Anfrage E-004806-18 erklärte die Kommission, dass die Regelung des deutschen Baukindergeldes „entweder als soziale Vergünstigung im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder als Vergünstigung hinsichtlich einer Wohnung im Sinne des Artikels 9 dieser Verordnung angesehen werden“ könne. Die Kommission prüfe derzeit, ob diese Bestimmungen zulassen, dass Grenzgängern dieser Zuschuss nur für in Deutschland gelegene Immobilien gewährt werde.

Parallel beschloss die EU-Kommission am 7. März 2019, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland zu richten, da das Land Grenzgängern die so genannte Wohnungsbauprämie verwehrt. Dies begründete die Kommission damit, dass Steuerpflichtige, die in Deutschland arbeiteten und der deutschen Einkommensteuer unterlägen, ihren Wohnsitz aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Staat hätten, hinsichtlich dieser Prämie im Vergleich zu gebietsansässigen Steuerpflichtigen benachteiligt würden.

Zu welchem Schluss ist die EU-Kommission nach ihrer Prüfung in Bezug auf das deutsche Baukindergeld gelangt? Werden aus dieser Prüfung dieselben Schlüsse gezogen wie in Bezug auf die so genannte „Wohnungsbauprämie“, da auch in diesem Fall eine Diskriminierung von Grenzgängern festgestellt werden konnte?

DE  
E-002147/2019  
Antwort von Marianne Thyssen  
im Namen der Europäischen Kommission  
(29.8.2019)

Die Kommission stellt fest, dass die Staatsangehörigkeit für die Gewährung des deutschen Baukindergelds keine Rolle spielt. Jedoch muss sich das erworbene Wohneigentum in Deutschland befinden und der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Darüber hinaus muss mindestens ein im Haushalt lebendes Kind kindergeldberechtigt sein.

Die Kommission ist der Auffassung, dass beide Voraussetzungen – die Belegenheit des Wohnraums in Deutschland und das Aufenthaltserfordernis – eine indirekte Diskriminierung für Grenzgänger darstellen könnten.

Je nach Zielen und Zuschussbedingungen könnte das Baukindergeld nach dem EU-Recht über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als Familienleistung angesehen werden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 fällt, und/oder als Leistung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011. Nach ständiger Rechtsprechung darf der Anspruch auf Familienleistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen in dem Mitgliedstaat wohnen, der die Leistung gewährt.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 nur zulässig, wenn sie objektiv gerechtfertigt ist. Um gerechtfertigt zu sein, muss sie geeignet sein, die Verwirklichung eines legitimen Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die nationalen Behörden müssen nachweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Sowohl die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 als auch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 sind im vorliegenden Fall anwendbar, d. h. Privatpersonen können sich vor nationalen Gerichten darauf berufen.

Die Kommission wird die deutschen Behörden kontaktieren, um die rechtliche Situation zu klären.